

AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth
Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 4

20. März

2015

INHALT:

Nachruf Herrn Erich Schiffmann

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet im Markt Wendelstein, Landkreis Roth, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Röthenbach b.St.W. des Marktes Wendelstein vom 09.02.1987

Presseinformation der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkasse
• **Zivilcourage wichtig: Hilfeleistende gesetzlich unfallversichert**

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Nachruf

Der Landkreis Roth nimmt Abschied von

Herrn Erich Schiffmann

aus Schwabach .

Seit 1946 hat er im damaligen Landkreis Schwabach – selbst von einer Kriegsverletzung gezeichnet – mitgeholfen, die Verwaltung aufzubauen und Menschen in ihrer Not zu helfen. Als Sachgebietsleiter des damaligen Versicherungsamtes war er genauso leidenschaftlich engagiert, wie als VdK Kreisvorsitzender: Deutlich in der Aussprache – konsequent sozial handelnd. Bis zu seinem Ruhestand 1984 bekam er fast 30 Jahre als Personalratsvorsitzender das Vertrauen seiner Kollegen.

Er war für viele Menschen ein guter Helfer und Ratgeber – auch nach seiner aktiven Dienstzeit. Wir danken ihm für sein engagiertes Wirken.

Unsere herzliche Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Herbert Eckstein
Landrat

Norbert Kunz
Personalratsvorsitzender

Teil Landratsamt

Az 44-myr 6420

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet im Markt Wendelstein, Landkreis Roth, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Röthenbach b.St.W. des Marktes Wendelstein vom 09.02.1987

Das Landratsamt Roth erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 BGBl. I S. 1724), i.V.m. Art. 31, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014, (GVBl 2014 S. 286) folgende

Verordnung:

§ 1

Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet im Markt Wendelstein, Landkreis Roth, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Röthenbach b.St.W. des Marktes Wendelstein vom 09.02.1987, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 5 vom 27.02.1987, geändert am 01.12.2004 (Amtsblatt Nr. 24 vom 03.12.2004), wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Roth, den 25.02.2015
Landratsamt Roth

Eckstein
Landrat

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Presseinformation der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkasse

• Zivilcourage wichtig: Hilfeleistende gesetzlich unfallversichert

Personen, die bei einem mutigen Einsatz zum Schutz anderer zu Schaden kommen, stehen als Hilfeleistende unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Darauf weist die für Bayern zuständige Landesunfallkasse mit Sitz in München hin.

„Menschen, die Zivilcourage zeigen, um anderen zu helfen, werden bei einem Unfall im Zusammenhang mit der Hilfeleistung nicht alleine gelassen. Die Bayerische Landesunfallkasse übernimmt alle Kosten für die medizinische und berufliche Rehabilitation bis hin zu einer Rente, falls erforderlich“, erklärt Elmar Lederer, Erster Direktor der Landesunfallkasse. Auch Sachschäden sind versichert, wenn z.B. bei der Hilfeleistung die Kleidung verschmutzt wird und Reinigungskosten entstehen.

Der Gesetzgeber hat diese besondere Regelung im Sozialgesetzbuch verankert, um das ehrenamtliche Engagement von Bürgern anzuerkennen und besonders zu würdigen. Genauso wie z. B. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren oder Schülerlotsen, Gemeinderäte und sonstige Personen, die im Interesse der Allgemeinheit handeln, sind auch sog. Hilfeleistende bei ihrem Einsatz vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Die Kosten hierfür trägt die öffentliche Hand, hier der Freistaat Bayern.

Weitere Informationen rund um die gesetzliche Unfallversicherung gibt es unter www.kuvb.de

München, im März 2015
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)
Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-
Ungererstr. 71
80805 München

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)

Nr. 3 403 953 072

lautend auf

Babette Reinfandt, Rieterstraße 80, 90530 Wendelstein

wurde am 03.03.2015 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 01.12.2014 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth, 05.03.2015

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
